

2./III. 1919

17

### Steuerfluchtgesetz und Zahlungsverweigerung.

Ein amtlicher Kommentar.

Am t l i c h wird gemeldet: Die Vollzugsanweisung vom 15. Februar enthält im § 2 Bestimmungen betreffend die Verfügung über solche in Deutschösterreich bestehende oder später entstehende Kron Guthaben, welche Personen und Firmen zustehen, die außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ihren Wohnsitz haben. Bei solchen Verfügungen sind außer den eben erwähnten Anordnungen, sofern es sich um Zahlungen ins Ausland handelt, auch die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes zu beachten. Aus dem Zusammenhalte der beiden gesetzlichen Normen ergibt sich folgendes: Sofern die genannten Personen ihre hierländischen Kron Guthaben zu Zahlungen in die Nationalstaaten verwenden wollen, legt ihnen § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919 k e i n H i n d e r n i s i n d e n W e g, jedoch müssen sie den für die Verbringung im Steuerfluchtgesetz vorgeschriebenen Kontrollbestimmungen gerecht werden. Sachliche Beschränkungen des § 14 des Steuerfluchtgesetzes werden solchen Uebertragungen in der Regel nicht entgegenstehen; dies wird nur dann der Fall sein, wenn der Verbringer zur Zeit des Inkrafttretens des Steuerfluchtgesetzes der Einkommensteuer im Inlande unterlag. Soll das Guthaben der genannten Personen zu Zahlungen in das Zollausland oder zu Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs verwendet werden, so ist die Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen erforderlich; bei den erstgenannten Zahlungen nach dem Zollauslande muß neben der Einholung der erwähnten Genehmigung auch den Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes Genüge getan werden, und es gilt in diesem Belange das oben hinsichtlich der Ueberweisungen nach den Nationalstaaten Gesagte. Die zweitgenannten Zahlungen innerhalb Deutschösterreich werden durch das Steuerfluchtgesetz n i c h t berührt.